

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes.

XVII. Jahrgang.

Berlin, 1. Juli 1906.

Nummer 13.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilagen beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinen: „Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danneberg. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen **RM 5,-**, direkt unter Einwirkung durch die Verlagsbuchhandlung **RM 4,50** für Deutschland einfließt, der übrigen Schutzgebiete und **Österreich-Ungarn, RM 4,50** für die Länder des Weltpostvereins. Einhebungen und Aufträge sind an die königliche Hofbuchhandlung von **Wunib Gregorius Wittler und Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 66-71**, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ermächtigung des Bezirksrichters in Ruanda zur Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes S. 417. — Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend das Ufinsa-Goldsyndikat S. 417. — Nummerik Nr. 195 des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Waffentontrolle S. 418. — Verfügung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Waffentontrolle S. 420. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo, betreffend den Gouvernementsrat S. 421. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Einmischung in das deutsch-südwesafrikanische Schutzgebiet S. 421. — Bekanntmachung des Bezirksamtmandats in Bonape, betreffend die Fahr- und Frachtpreise auf dem Regierungsmotorfahrer „Bonape“ S. 422. — Personalien und Berufsliste Nr. 64 S. 423 ff.

Nichtamtlicher Teil: Personal-Nachrichten S. 429. — Patriotische Gaben S. 430. — Deutsch-Ostafrika: Bericht des Regierungsrats Hrapkowski über seine Reise vom Tanganjika zum Kaffees unter Benutzung der Stevenson Road S. 431. — Zogo: Der Islam im Hinterlande des Schutzgebietes S. 439. — Bahnau Rome-Palme VI. S. 439. — Deutsch-Südwestafrika: Diamant-Minen und Eisenbahn-Gesellschaft S. 439. — Von der Überdreibucht-Eisenbahn III (mit einer Abbildung) S. 440. — Deutsch-Neu-Guinea: Baining, Damb und Leute (Fortsetzung) S. 440. — Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Möglichkeiten der Schiffsführer behufs Durchführung des in der Kapkolonie geltenden Einwanderungsgesetzes S. 445. — Justizverträge in den Bunjab-Kolonien S. 446. — Bau einer Eisenbahn in Nordnigeria S. 446. — Jahresbericht von Britisch-Nordnigeria für das Jahr 1904 S. 446. — Außenhandel des Kongoreiches im Jahre 1905 S. 448. — Literatur S. 449. — Literatur-Berzeichnis S. 449. — Verkehrs-Nachrichten S. 449. — Schiffs-bewegungen S. 462. — Anzeigen.

Amtlicher Teil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ermächtigung des Bezirksrichters in Ruanda zur Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes.

Vom 19. Juni 1906.

Auf Grund des § 7 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. S. 813) wird in Ergänzung der Verfügung vom 15. September 1900 (Reichs-Anzeiger vom 15. September 1900) der Bezirksrichter in Ruanda und sein jedesmaliger Stellvertreter innerhalb seines Amtsbezirks zur Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599, Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 614) ermächtigt.

Berlin, den 19. Juni 1906.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: E. Hohenlohe.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend das Ufinsa-Goldsyndikat.

Vom 22. Juni 1906.

Die unter dem 28. Januar 1899 dem Ufinsa-Goldsyndikat erteilte Konzession zum Schürfen und Bergbaubetriebe auf dem durch die Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika



vom 6. Januar 1899 (D. N. O. I. S. 587) näher bezeichneten Gebiet in Deutsch-Ostafrika ist mit dem 30. Juni 1905 erloschen.

Berlin, den 22. Juni 1906.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: E. Hohenlohe.

Runderlaß Nr. 195 des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Waffenkontrolle.

Som 1. März 1906.

Unter Aufhebung der Runderlasse vom 6. April 1901*) und vom 19. April 1901*) treten mit sofortiger Wirkung die in anliegender Verfügung enthaltenen Bestimmungen in Kraft.

Zu denselben bemerke ich folgendes:

Die in § 4 vorgeschriebene Nachweisung ist nach anlegendem Muster zu führen.

Nach Monatschluß hat eine gegenseitige Bekanntgabe der inzwischen erteilten Genehmigungen für den abgelaufenen Monat nach anlegendem Muster sowohl unter sich selbst auszuwechseln, als auch an jede nicht zu den Aufsichtsbehörden gehörende Dienststelle (Bezirksamt, Station, Residentur) übersenden. Die Auszüge sind geordnet aufzubewahren.

Dabei ist folgendes Verfahren zu beachten: Handelt es sich um die Benachrichtigung einer Genehmigung, so ist der mit (römisch) I bezeichnete Abschnitt zu verwenden. Soll die erste Umschreibung den anderen Dienststellen mitgeteilt werden, so ist der mit (römisch) II bezeichnete Abschnitt zu verwenden, bei der zweiten Umschreibung derselben Waffe der mit III bezeichnete Abschnitt und so fort. Hierdurch

*) Im Kolonialblatt nicht abgedruckt.

Muster A.

Lauf. Nr. des Stempels	I. Genehmigt		II. Übertragen		III. Übertragen	
	durch Verfügung vom und J., Nr.	für (Name und Wohnort)	durch Verfügung vom und J., Nr.	auf (Name, Wohnort)	durch Verfügung vom und J., Nr.	auf (Name, Wohnort)
1.						
2.						
usw.						

Muster B.

Lauf. Nr. des Stempels	I. Genehmigt		Lauf. Nr. des Stempels	II. Übertragen	
	durch Verfügung vom Nr.	für (Name und Wohnort)		durch Verfügung vom Nr.	auf (Name und Wohnort)



kann jede Dienststelle kontrollieren, ob ihr von den Aufsichtsbehörden alle Genehmigungen zum Führen von Waffen beziehungsweise Veränderungen im Besitz einer Waffe auch mitgeteilt worden sind; denn die Benachrichtigungen müssen ihr stets in fortlaufender Reihenfolge zugehen. Durch diese Art der Kontrolle wird jede Dienststelle in den Stand gesetzt, jederzeit prüfen zu können, welche Waffen ein Europäer zu führen berechtigt ist, beziehungsweise über welche Waffen er einen Nachweis zu liefern hat.

Über die zum Einzug gelangten Gebühren für Waffenerlaubnischeine ist ein Verzeichnis unter Benützung des anliegenden Formulars C 42*) beziehungsweise 42a*) zu führen. Die weitere Behandlung desselben und die Berechnung der Gebühren ergibt sich aus dem Vordruck desselben.

Da die Waffenkontrolle durch für das ganze Schutzgebiet fortlaufende Nummern zu erfolgen hat, so werden den in § 1 genannten Aufsichtsbehörden bestimmte Nummern für die Abstempelung zugewiesen:

Das Bezirksamt Duala erhält Nr.	1 bis	300
" " Victoria	" "	301 " 500
" " Kribi	" "	501 " 700
" " Edea	" "	701 " 800
Die Station Nlo del Rey	" "	801 " 900
" " Ossibinge	" "	901 " 1000
" " Campo	" "	1001 " 1100
" " Nolundu	" "	1101 " 1200
Die Residentur in Garua	" "	1201 " 1300.

Sobald eine dieser Nummernserien annähernd erschöpft ist, hat die betreffende Dienststelle die Aufgabe einer neuen Nummernserie sofort beim Gouvernement zu beantragen.

Bei Ablauf der Gültigkeit früher ausgefertigter Erlaubnischeine, welche durch die oben bezeichnete

*) Im Kolonialblatt nicht abgedruckt.

Muster A.

IV. übertragen		V. übertragen		Gültigkeitsdauer des Erlaubnischeins	Bemerkungen: Genaue Beschreibung der Waffe (Ausfuhr usw.)
durch Verfügung vom J. Nr.	auf (Name, Wohnort)	durch Verfügung vom J. Nr.	auf (Name, Wohnort)		

Muster B.

Zauf. Nr. des Stempels	III. übertragen		Zauf. Nr. des Stempels	IV. übertragen		Zauf. Nr. des Stempels	V. übertragen	
	durch Verfügung vom Nr.	auf (Name u. Wohnort)		durch Verfügung vom Nr.	auf (Name u. Wohnort)		durch Verfügung vom Nr.	auf (Name u. Wohnort)



Nummernfolge noch nicht festgehalten werden, sind die betreffenden Waffen durch die in Betracht kommenden Stellen zu streichen und neu abzustempeln.

Die zur Abstempelung der Waffen erforderlichen Stempel sind den betreffenden Dienststellen durch das Hauptmagazin inzwischen überwiesen worden. Die Stempel haben die Aufschrift „Eingetragen“ nebst dem Ortsnamen der Aufsichtsbehörde.

Damit die Dienststellen über die bisher erteilten Genehmigungen zum Führen von Waffen sich unterrichten können, werden Auszüge aus den bisher bei den Bezirksämtern Duala, Victoria und Kribi geführten Kontrollregistern horthin überlandt werden. Die bislang den Schutruppenangehörigen gewährte Vergünstigung, ungestempelte Schusswaffen führen zu dürfen, ist aufgehoben. Die Inhaber solcher ungestempelten Waffen sind zur nachträglichen Anmeldung verpflichtet.

Buea, den 1. März 1906.

Der stellvertretende Kaiserliche Gouverneur.
Mueller.

Verfügung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Waffenkontrolle.

Vom 1. März 1906.

§ 1. Die zur Erteilung der Genehmigung zum Führen von Präzisionswaffen und zum Ausstellen von Waffenerelaubnisscheinen zuständigen Aufsichtsbehörden sind:

Das Bezirksamt Duala,	Die Station Campo,
„ „ Ebea,	„ „ Molundu,
„ „ Kribi,	„ „ Ossibinge,
„ „ Victoria.	„ „ Rio del Rey,
	„ Residentur Garua.

§ 2. Wer eine Schusswaffe führen will, hat bei der nächsten Aufsichtsbehörde einen entsprechenden schriftlichen Antrag unter Vorführung der Waffe zu stellen. Von letzteren kann bei Umschreibungen abgesehen werden, wenn die Waffe bereits gestempelt und der Stempel noch deutlich zu lesen ist.

Wohnt der Antragsteller in einem anderen Bezirk, so hat er dem Antrage noch eine Bescheinigung dieser Behörde dahingehend anzuschließen, daß ihm die Genehmigung zum Führen der Waffe unbedenklich erteilt werden kann. Den Anträgen auf Umschreibung von Waffen ist der früher erteilte Erlaubnisschein anzuschließen.

§ 3. Falls irgendwelche Bedenken gegen die Person des Antragstellers bestehen und die Aufsichtsbehörde den Antrag von sich aus nicht ablehnen will, ist das Gesuch unter Darlegung des Sachverhalts dem Gouvernement zur Entscheidung weiterzugeben.

Über Anträge Farbiger entscheidet ausschließlich das Gouvernement.

§ 4. Die Aufsichtsbehörde trägt die Waffe in eine Nachweisung ein. Hierbei ist dieselbe genau nach ihrem Modell oder System unter Angabe des Fabrikanten und der Fabriknummer sowie sonstiger charakteristischer Merkmale zu bezeichnen, so daß die Waffe, falls sie wegen zu geringer oder überhaupt nicht vorhandener Holzteile zum Abstempeln sich nicht eignet, auch ohne Stempel wieder zu erkennen ist.

§ 5. Die Waffen sind nach Eintragung in das Verzeichnis mit einem runden 14 mm großen Stempel und unmittelbar darunter mit 3 mm großen Ziffern zu stempeln.

In dem gleichzeitig auszustellenden Erlaubnisschein, dessen Ausfertigung genau nach dem Vordruck und in Anlehnung an die Eintragung in der Nachweisung zu erfolgen hat, ist die Stempelnummer auch dann zu vermerken, wenn dieselbe aus den in § 4 angeführten Gründen der Waffe nicht aufgedruckt werden konnte.

§ 6. Die Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen einer Waffe im Betrage von 5 Mark erhebt das Pollamt am Orte der Aufsichtsbehörde beziehungsweise, wo ein solches sich nicht befindet, die Bezirksamts- usw. Kasse bei Ausständigung der Waffe beziehungsweise des Erlaubnisscheines.

§ 7. Die Aufsichtsbehörden haben halbjährlich, d. i. zum 1. der Monate April und Oktober über die im letzten Halbjahr vorgenommenen Genehmigungen und Umschreibungen Auszüge aus den Nachweisungen (§ 4) dem Gouvernement vorzulegen.

§ 8. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Buea, den 1. März 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.
J. B.: Mueller.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo, betreffend den Gouvernementsrat.

Vom 17. Mal 1906.

Zu außeramtlichen Mitgliedern des Gouvernementsrats für das Rechnungsjahr 1906 sind ernannt:

Präsident Häding in Lome,
Missionar Dauble in Lome,
Kaufmann Grunigly in Lome,
Kapitän Krohn in Lome,

Kaufmann Luze in Aneho,
Kaufmann Riechers in Aneho,
Pflanzungsleiter Boedel in Kpeme;

zu stellvertretenden außeramtlichen Mitgliedern:

Kaufmann Hundt in Aneho,
Kaufmann Klingler in Lome,
Pater Kost in Lome,
Kaufmann Puls in Aneho,
Lome, den 17. Mal 1906.

Pflanzer Schleintz in Kpeme,
Missionar Schröder in Amedshowe,
Kaufmann Walterhöfer in Lome.

Der Kaiserliche Gouverneur.

J. B.: Hansen.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Einwanderung in das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet. Vom 15. Dezember 1906.

Auf Grund des § 16 des Schutzgebietsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1900, S. 813) sowie des § 5 der Verfügung des Reichstanzlers vom 27. September 1903 betreffend die seemannsamtlischen und die konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrika und der Südsee, wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Die Einwanderung in das Schutzgebiet kann von der zuständigen Behörde untersagt werden, wenn der Einwanderer:

1. ein Nichtweißer ist,
2. sich über seine Person nicht hinreichend ausweisen kann,
3. keinen hinreichenden Unterhalt für sich und seine Familie nachzuweisen vermag,
4. wegen seines körperlichen Zustandes voraussichtlich nicht in der Lage ist, sich dauernd selbst zu erhalten,
5. die Unzucht gewerbsmäßig betreibt oder der gewerbsmäßigen Unzucht Vorstoß leistet,
6. eine Gefahr für die Ruhe des Schutzgebietes oder die öffentliche Sicherheit bildet.

§ 2. Nicht untersagt werden darf die Einwanderung allen Personen, die im Schutzgebiet ihren Wohnsitz haben.

§ 3. Befinden in dem Lande, aus dem der Einwanderer zugereist ist, Einwanderungsbeschränkungen, die seine Rückkehr dorthin ausschließen oder in Frage stellen, so ist ihm die Einwanderung nur gestattet, wenn er außerdem eine Bescheinigung der zuständigen deutschen Konsularbehörde darüber vorlegt, daß seiner Einwanderung in das Schutzgebiet von seiten dieser Konsularbehörde Bedenken nicht entgegenstehen.

§ 4. Einer Person kann gegen Hinterlegung einer Sicherheit die Einwanderung unter der Bedingung der nachträglichen Beseitigung des Unterjagungsgrundes gestattet werden. In einem solchen Falle kann, wenn innerhalb einer Frist von sechs Monaten vom Tage der Ankunft der Unterjagungsgrund nicht beseitigt oder ein neuer Unterjagungsgrund entstanden ist, die Abschließung des Einwanderers verfügt werden. Die hinterlegte Sicherheit verfällt alsdann dem Landesfiskus zur Dedung der Abschiebungskosten.

§ 5. Die Schiffer sind bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 150 Mark verpflichtet, der zuständigen Behörde alsbald nach ihrem Eintreffen in einem Hafen des Schutzgebietes eine Passagierliste nach dem anliegenden Schema einzureichen. Diese Liste ist vom Schiffer mit der persönlichen Versicherung zu versehen, daß sie nach seinem besten Wissen angefertigt und nach pflichtmäßiger Prüfung von ihm als richtig und vollständig befunden worden sei.

§ 6. Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 4 zuwider sich oder einem anderen die Einwanderung ermöglicht oder zu verschaffen versucht, wird mit einer Geldstrafe bis zu 600 Mark oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Auch kann der entgegen diesen Bestimmungen Eingewanderte wieder abgeschoben werden.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 3 mit dem 15. Februar 1906 in Kraft.
Windhuk, den 15. Dezember 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.

v. Lindequist.

Abdruck
S. 422, 423.



(Name der Linie)

Ver

derjenigen Personen, welche von der Linie zur Beförderung mit der unter
 eingetroffenen Schiff Kapitän angenommen sind, und in
 kommen sollen.

Nr.	Schiffs- klasse	Die zu derselben Familie ge- höriigen Personen sind unter- einander zu schreiben. Ihre Namen sind durch eine Klammer zu verbinden.		Geschlecht		Geburts-			Geburtsort und Staat	Nationalität
		Zuname	Vorname	männlich	weiblich	Tag	Monat	Jahr		
	1	2	3	4		5			6	7

(Vorgeschriebene Versicherung des Kapitäns.)

Bekanntmachung des Bezirksamtmanns in Wonape, betreffend die Fahr- und Frachtpreise auf dem Regierungsmotorschuner „Wonape“.*) Vom 7. März 1906.

- A. Fahrpreis einschließlich Verpflegung für Kajütspassagiere pro Tag 7,00 Mk.
 „ „ „ „ „ Deckpassagiere (nur Farbige) „ „ „ 2,00 „

Der Fahrpreis für Pflanzungsarbeiter unterliegt der Vereinbarung von
 Fall zu Fall; Höchstbetrag einschließlich Verpflegung 1,50 „
 Angebrochene Tage zählen für voll.

- B. Fracht innerhalb des Inselgebietes pro Kubikmeter oder 100 kg:
 bei Entfernungen bis zu 300 Seemeilen 5,00 Mk.,
 bei weiteren Entfernungen 15,00 „
 Mindestfracht 3,00 „
 Fracht für Kokosnüsse pro Stück 1 Pf.,
 bei mehr als 1000 Stück mit einer Ermäßigung von 25 v. H.

Fracht für Vieh, Holz, Boote sowie Frachten nach fremden Plätzen nach Vereinbarung.
 Kopra, Trepanz und Galfischflossen sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Wonape, den 7. März 1906.

Der geschäftsführende Kaiserliche Bezugsouverneur.
 Verg.

Personalien.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, für die Dauer der gegenwärtig von ihnen bekleideten Ämter: den Kammergerichtsrat Dr. Appellius zum ordentlichen Mitgliede und den Kammergerichtsrat Menge zum stellvertretenden Mitgliede des Disziplinarhofes für die Schutzgebiete zu ernennen.

Der Direktor der Deutschen Logogesellschaft und der Pflanzungsgesellschaft Kpeme, Gupfeld in Berlin, und der Direktor der Vereinigten Gummimwaren-Fabrikten Garburg-Wien, Louis Hoff in Garburg, sind für den Rest der bis 30. September 1907 währenden VII. Sitzungsperiode zu Mitgliedern des Kolonialrats ernannt worden.

In der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes sind mit Wirkung vom 1. April d. Js. ernannt worden: die bisherigen Geheimen Sekretariatsassistenten Boyne und Paul zu Geheimen expedierenden

*) Vgl. Deutsches Kolonialblatt 1906, S. 258.



Zeichnis

Flagge fahrenden, von am abgegangen und in am
Plätzen der zwischen dem Kanene- und dem Oranjefluß belegenen afrikanischen Westküste zur Ausschiffung

Leptor Wohnsitz (evtl. Leptor Aufenthaltsort)	Stand oder Beruf	Ein- schiffungs- hafen	Bestim- mungs- hafen	Reiseziel	Legiti- mations- papiere	Bemerkungen
8	9	10	11	12	13	14
., den . . . 190 (Unterschrift des Kapitäns.)						

Sekretären und Kalkulatoren, der bisherige Gehelme Kanzleisekretär, Kanzleirat Trantow zum Kanzlei-
vorsteher, die bisherigen Bureaubidatäre Böttke, Häusler, Pflug, Abel, Trautmann zu Weheimen
Sekretariatsassistenten, die bisherigen Bureaubidatäre Wüttnier, Genzel, Bollensdorff, Hoffmann,
Kurze, Ueder zu Weheimen Registraturassistenten und die bisherigen Bureaubidatäre Diegel, Brösche
und Schlichte zu Legationskassenaassistenten.

Kaiserliche Schutztruppen.

Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

A. R. D. vom 14. Juni 1906.

- Frelherr v. Lebedur, überzähliger Hauptmann, am 14. Juni d. J. aus der Schutztruppe ausgeschieden,
mit dem 16. Juni d. J. als Hauptmann im 2. Garde-Regiment zu Fuß angestellt und zugleich
bis auf weiteres ohne Gehalt aus Militärfonds zur Dienstleistung beim Auswärtigen Amt kommandiert.
- v. Beringe, Hauptmann und Kompagniechef, am 30. Juni d. J. aus der Schutztruppe ausgeschieden
und mit dem 1. Juli d. J. als Rittmeister mit Patent vom 27. Januar 1900 und Eskadronschef
im Dragoner-Regiment von Wedel (Pommerschen) Nr. 11 angestellt.
- v. Fiedler, Hauptmann und Kompagniechef,
- v. Stuemmer, Oberleutnant,
- Dr. Egner, Stabsarzt, und Dr. Leupold, Oberarzt, — Anträge um Befassung bei der Schutztruppe
auf weitere 2 1/2 Jahre genehmigt.

Schutztruppe für Südwestafrika.

A. R. D. vom 14. Juni 1906.

- Am 30. Juni d. J. aus der Schutztruppe ausgeschieden und mit dem 1. Juli d. J. im Heere angestellt:
die Leutnants:
- v. Hoffmann in der Feldsignal-Abteilung im 2. Garde-Manen-Regiment,
- Ebler Herr und Frelherr v. Plotz in der 2. Feldartillerie-Abteilung im 2. Garde-Feldartillerie-
Regiment und
- v. Studnitz im 4. Garde-Feldartillerie-Regiment.
- Korditsch, Major, von der Stellung als Kommandeur der 1. (Fuhrpart.) Kolonnen-Abteilung entbunden.
- v. Fritzsche, überzähliger Major und Kolonnenführer in der 1. (Fuhrpart.) Kolonnen-Abteilung, zum
Kommandeur dieser Kolonnen-Abteilung ernannt.
- v. Kopp, Hauptmann und Kompagniechef im 1. Feldregiment, wird vom 1. Juli bis 8. September d. J.
zur Dienstleistung beim Manen-Regiment Kaiser Alexander II. von Rußland (1. Brandenburgischen)
Nr. 8 kommandiert.



Es werden versetzt:
die Oberleutnants:

v. Stephanl im Feldvermessungstrupp in die Schutztruppe für Kamerun,
Doering (Otto) im Feldvermessungstrupp in das 2. Feldregiment,
Roosen und v. Stülpnagel in den Feldvermessungstrupp sowie
Dr. Kuhn, Stabsarzt, zum Oberkommando der Schutztruppen.

Es werden befördert:
die Oberärzte:

Dr. Maillefert, Dr. Schuß (Wotjo), diese beiden mit Patent vom 29. Mai 1906, und
Dr. Summa — zu Stabsärzten.

Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit nach Deutschland bewilligt:
den Oberleutnants:

Stuhlmann, im Anschluß an den ihm vom Reichskanzler (Oberkommando der Schutztruppen) bis zum
2. Juni d. J. gewährten Urlaub ein viermonatiger Nachurlaub und
v. Kleist, im 2. Feldregiment, im Anschluß an den ihm vom Reichskanzler (Oberkommando der Schutz-
truppen) bis zum 22. Juni d. J. gewährten Urlaub ein viermonatiger Nachurlaub sowie
Hohne, Leutnant in der 2. Feldartillerie-Abteilung, im Anschluß an den ihm vom Reichskanzler (Ober-
kommando der Schutztruppen) bis zum 23. Juni d. J. gewährten Urlaub ein sechsmonatiger
Nachurlaub.

Verfügung des Reichskanzlers (Oberkommando der Schutztruppen) vom 18. Juni 1906.

Ahlmann, Feldintendanturrat, scheidet mit dem 31. Juli 1906, befuß Wiederanstellung im Bereiche der
Königlich Preussischen Heeresverwaltung (Vorstand der Intendantur der 14. Division) aus der
Schutztruppe aus.

Verfügung des Reichskanzlers (Oberkommando der Schutztruppen) vom 18. Juni 1906.

Kerlinis, Garnisonverwaltungs-Inspektor, mit dem 30. Juni d. J., befuß Wiederanstellung im Bereiche
der Königlich Preussischen Heeresverwaltung (als Vorstand der Garnisonverwaltung zu Görtz)
aus der Schutztruppe ausgeschieden.

Schutztruppe für Kamerun.

A. R. D. vom 14. Juni 1906.

Dr. Lupisa, Oberstabsarzt, ein Patent seines Dienstgrades vom 29. Mai 1906 erhalten.
Liste, Oberarzt, Antrag um Befassung bei der Schutztruppe auf weitere zwei Jahre genehmigt.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Offizieren usw. der
Schutztruppen folgende Auszeichnungen zu verleihen:

Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

A. R. D. vom 8. Juni 1906.

Die Schwerter und die Königliche Krone zum Roten Adler-Orden 4. Klasse:
dem Major Freiherrn v. Schleinitz;

die Königliche Krone zum Roten Adler-Orden 4. Klasse mit Schwertern:
dem Hauptmann Sehfried;

den Roten Adler-Orden 4. Klasse mit Schwertern und der Königlichen Krone:
den Hauptleuten Rigmann, diesem unter Befassung des ihm unter dem 8. Dezember 1904 verliehenen
Roten Adler-Ordens 4. Klasse und v. Hassel sowie
dem Stabsarzt Dr. Lott, diesem unter Befassung des ihm unter dem 21. August 1902 verliehenen Roten
Adler-Ordens 4. Klasse;

die Schwerter zum Roten Adler-Orden 4. Klasse:
dem Hauptmann Rerter;

den Roten Adler-Orden 4. Klasse mit Schwertern:
den Hauptleuten Fond (August), Wunderlich und v. Gramert (Widon),
den Stabsärzten Dr. Skrodzki und Dr. Engeland;

den Königlich-kronen-Orden 3. Klasse mit Schwertern am zweimal schwarz und dreimal weiß gestreiften Bande:

dem Major Johannes;

den Königlich-kronen-Orden 4. Klasse mit Schwertern:

den Oberleutnanten v. der Marwitz, Wenland, Frank, Pierer, Knecht, Schulz, v. Krieger, Klinghardt und Tiller,

den Leutnanten Kramer, Linde, Gubowius, Spiegel, Schön, v. Lindetner gen. v. Wildau und Sibbers,

den Leutnanten der Reserve Meißner (Wilhelm) von der Reserve des 4. Oberbayerischen Infanterie-Regiments Nr. 63 und Schulz (Paul) von der Reserve des 5. Großherzoglich Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 168;

den Oberärzten Ilkriß, Dr. Stofowsky, Dr. Brunn und Dr. Schumacher sowie dem Bahlmessier Klintert;

das Militär-Ehrenzeichen 1. Klasse:

dem Sergeanten Pleisch,

den Unteroffizieren Dornseiff und Balch,

den Sanitäts Sergeanten Lubszuweit und Bach sowie

dem Sanitätsunteroffizier Prinz;

das Militär-Ehrenzeichen 2. Klasse:

dem Bahlmessieraspiranten Bogt,

dem Oberfeuerwerker Knoke,

den Feldwebeln Bachmann, Münzner, Colberg, Heilmann, Hoentje, Franz, Röser und Stanbau,

den Sergeanten Schiele, Gläsel, Büchhoff, Holzhausen und Lenzen,

den Unteroffizieren Friebe, Hofmann (Johannes), Rohde, Koch, Gohr, Pütthoff, Pestrup, Grimm, Schulz und Woerz,

den Sanitätsfeldwebeln Ebert und Leber,

den Sanitäts Sergeanten Knispel und

dem Sanitätsunteroffizier Giese;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Bahlmessieraspiranten Schepfer,

den Feldwebeln Daubensped und Opalla,

den Sergeanten Kierstow, Schöndel und Westphal.

Außerdem den nachbenannten farbigen Angehörigen der Schutztruppe:

die Krieger-Verdienstmedaille 1. Klasse in Silber:

dem Offendi Plantan;

die Krieger-Verdienstmedaille 2. Klasse in Gold:

den Sold Suedi wadi Haluti und Farag Murat; dem Hetschajsch Risgalla Mohamed und dem Schajsch Sipalla;

die Krieger-Verdienstmedaille 2. Klasse in Silber:

den Hetschajsch Mohamed Arjan, Hafali, Sachit Mohamed, Saib Ali, Ali Guber Mohamed, Guber Farag, Adam Mohamed, Kasitu, Abdimi, Abrul Hussein und Matte Rubani;

den Schajsch Alfani, Faragalla, Makaboli, Bedi bin Abdalla, Jaden Abdalla, Abrul Anat, Seltman, Abdalla Hussein, Mariketu, Salim, Seltman, Maloba und Ribarat Ali;

den Umbajsch Masfiri, Sabatele, Munt Hante, Mohamadi Abdira, Mohamed Cheralla, Bagamoyo, Mall mingi, Abdarama, Rauke, Mohamadi, Maganda, Gemebi bin Maranga und Abdalla Raschid,

den Astaris Bumbum, Ali Ribranula, Tangafia, Maganga, Zindano, Killa nja, Kampi mtoni, Salim, Surur Mohamed, Msaba, Namajan, Gaffan Schach, Maguru, Kismanga, Taher Ali, Abdalla, Fargalla Sudani, Jsa, Mohamed Jibri, Betekamba, Mtoni und Meia;

den Sold Mohamed Achmet und Achmet Cher.

Ferner die Kronen-Orden-Medaille: dem Dolmetscher Thoma (Syrlet).



Schutztruppe für Kamerun:

A. R. D. vom 8. Juni 1906.

Die Schwertier zum Roten Adler-Orden 4. Klasse:

dem Hauptmann v. Krogh;

den Roten Adler-Orden 4. Klasse mit Schwertern:

dem Hauptmann Schniewindt,
dem Oberleutnant Schipper und
dem Leutnant Kaufsch;

die Königliche Krone zum Roten Adler-Orden 4. Klasse mit Schwertern und das schwarze Band mit weißer Einfassung zu diesem Orden, an Stelle des ihm seinerzeit verliehenen weißen Bandes mit schwarzer Einfassung:

dem Oberstabsarzt Dr. Zupitza;

den Königlichen Kronen-Orden 3. Klasse mit Schwertern:

dem Hauptmann Zimmermann;

den Königlichen Kronen-Orden 4. Klasse mit Schwertern:

dem Oberleutnant Wenzel,
dem Leutnant Berner und
dem Oberarzt Eckhardt;

das Militär-Ehrenzeichen 1. Klasse:

dem Feldwebel Herz, dem Sanitätsfeldwebel Wenzel und dem Bäckermacher Eichenhofer;

das Militär-Ehrenzeichen 2. Klasse:

dem Sanitätsfeldwebel Scheer.

Ferner:

A. R. D. vom 12. Juni 1906.

Die Rettungsmedaille am Bande:

dem Leutnant König.

Außerdem den nachbenannten farbigen Angehörigen der Schutztruppe:

die Krieger-Verdienstmedaille 2. Klasse in Gold:

dem Sergeanten Obama und dem Gefreiten James Kola;

die Krieger-Verdienstmedaille 2. Klasse in Silber:

dem Sergeanten Friemann,

den Unteroffizieren Mfinbi, Raifei und Mbala,

den Gefreiten Kapbamba, Mba, Makongo und Dabid,

den Soldaten Santi, John, Watenne, Bemann, Tsanga II, Zogo, Rufabe, Abigu, Tsumba, Fongo, Ondua, Esumba II, Kolo, Njumba, Wtibo, Friemann I, Bangail, Mbata, Bambul, Fore III, Abaji, Bourday, Mayer, Alabe, Mwondo I, Mtongo und Ruffa sowie dem Hornisten Abanda III.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Offizieren usw. die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen verliehenen nichtpreussischen Orden zu erteilen:

Oberkommando der Schutztruppen:

Der vierten Klasse mit der Krone und mit Schwertern des Königlich
Bayerischen Militärverdienstordens:

dem Major Buder, aggregiert dem 10. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 161, kommandiert zur Dienstleistung beim Oberkommando.

Schutztruppe für Südwestafrika:

Der vierten Klasse mit Schwertern desselben Ordens:

dem Oberleutnant Wilm in der 3. Etappenkompanie;

des Königlich Bayerischen Militärverdienstkreuzes 2. Klasse mit Schwertern:

dem Stabsfeldwebel Hübel,

den Sergeanten Schmid und Wehinger,

den Unteroffizieren Bauer, Donnerer, Engl, Gräbner, Greil, Hölle, Saller und Schwinn,
dem Unteroffizier und Trompeter Glander,

den Sanitätsunteroffizieren Görz und Schud,
den Gefreiten Apffelbacher, Arneht, Brunner, Rußmaul, Mayser, Strebelow und Westenauer,
den Reitern Wigner, Büchel, Ohgl, Grünauer, Josua, Kemm, Klemm, Kriegelmeier,
Maurus, Mengsberger, Rudrigel, Schreen, Wehrig und Wippenbed;

des Ritterkreuzes 2. Klasse mit Schwertern des Großherzoglich Hessischen
Verdienstordens Philipps des Großmütigen:

den Leutnanten Lorenz im 1. Feldregiment und Jaksche in der 1. (Fuhrpark-) Kolonnen-Abteilung;

des Großherzoglich Hessischen Allgemeinen Ehrenzeichens
mit der Aufschrift „Für Tapferkeit“:

den Gefreiten Hunold, Kneißler und Kamer, den Reitern Vertsch, Zerß, Moßner und Eppel-
mann und dem Bäckermacher Müller;

des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Militärverdienstkreuzes 2. Klasse:

dem Oberleutnant v. Mühlensfeld, Kommandeur des 1. Feldregiments,
dem Hauptmann v. Derßen in der 1. Feldbatterie-Abteilung,
dem Unteroffizier Reinholz, dem Gefreiten Bössow, den Reitern Antrum, Bröder, Doß, Eydam,
Padebusch, Pagels und Schönbaum;

des Ritterkreuzes zweiter Abteilung mit Schwertern des Großherzoglich Sächsischen
Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken:

dem Oberleutnant Wetzenberg im 2. Feldregiment;

des mit dem Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstorden des Herzogs
Peter Friedrich Ludwig verbundenen Ehrenkreuzes 3. Klasse mit Schwertern:

dem Sanitätsgefreiten Söller;

des Ritterkreuzes 2. Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens
Heinrichs des Löwen:

dem Leutnant v. Sangerdorff;

der mit dem Herzoglich Anhaltischen Hausorden Abrechts des Löwen verbundenen
silbernen Verdienstmedaille mit Schwertern:

dem Sergeanten Blesing, den Unteroffizieren Jäger, Heinede und Schübe;

des Ritterkreuzes 2. Klasse mit Schwertern des Großherzoglich Wärischen Ordens
vom Thüringer Löwen:

dem Leutnant Paschastus;

des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Verdienstkreuzes für Auszeichnung
im Kriege:

dem Gefreiten Krämer;

der Schwerter zum Ritterkreuz 2. Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens
Heinrichs des Löwen:

dem evangelischen Feldgeistlichen, Divisionspfarrer Schmidt;

der Schwerter zum Ritterkreuz 2. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen
Hausordens:

dem Oberleutnant Riepsch im 2. Feldregiment;

des Fürstlich Schwarzburgischen Ehrenkreuzes 2. Klasse mit Schwertern:

dem Hauptmann Wollmann im 2. Feldregiment;

des Fürstlich Schwarzburgischen Ehrenkreuzes 3. Klasse mit Schwertern und des
Fürstlich Reußischen Ehrenkreuzes 3. Klasse mit Schwertern:

dem Leutnant Schaumburg im 2. Feldregiment sowie:

der Schwerter zum Ehrenkreuz 4. Klasse des Fürstlich Lippsischen Hausordens:

dem Oberleutnant Freiherren v. Fürstenberg im 2. Feldregiment.

Verlustliste Nr. 64

der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika bei den Kämpfen gegen die ausländischen Eingeborenen.

Gefallen:

Am 20. Juni nördlich Warmbad.

1. Reiter Paul Hängel, früher im Königlich Sächsischen 6. Infanterie-Regiment Nr. 105 König Wilhelm II. von Württemberg, zuletzt im Landwehrbezirk Baulen.
2. Reiter Karl Kirchhoff, früher im 2. Hannoverischen Ulanen-Regiment Nr. 14.

Am 20. Juni zwischen Kalkfontein-Süd und Warmbad, als Relaisreiter.

3. Reiter Karl Schurma, früher im 4. Niedersächsischen Infanterie-Regiment Nr. 51, zuletzt im Landwehrbezirk Beuthen.

Am 21. Juni beim Überfall einer Pferdewache bei Gabis:

4. Reiter Andreas Rogler, früher im Königlich Bayerischen 2. Fußartillerie-Regiment, vier Schüsse.

Verwundet:

Am 4. Juni im Gefecht bei Gabis (Sperlingspuetz):

1. Reiter Josef Wielmann, früher im Wablschen Train-Bataillon Nr. 14, leicht, Steinsplitter rechte Hand.

Am 21. Juni beim Überfall einer Pferdewache bei Gabis:

2. Sergeant Walter Zinke, früher im Königlich Bayerischen 10. Feldartillerie-Regiment, schwer, Schuß linke Brust, Oberarm.
3. Sergeant Hugo Schulz, früher im Infanterie-Regiment Prinz Louis Ferdinand von Preußen (2. Magdeburgischen) Nr. 27, leicht, Streifschuß linke Hand.
4. Gefreiter Adam Luz, früher im Königlich Bayerischen 10. Feldartillerie-Regiment, schwer, Schuß linken Oberschenkel.

Nachträglich gemeldet:

Am 4. Mai im Gefecht bei Kooisvley:

5. Reiter Karl Vorgas, früher im 6. Pommerschen Infanterie-Regiment Nr. 49, leicht, Streifschuß rechten Handballen.

Am 24. Mai auf Patrouille bei Station Kameelmund:

6. Gefreiter Otto Barann, früher im 1. Seebataillon, zuletzt im Landwehrbezirk Prenzlau, leicht, Schuß linken Brustmuskel.

Vermißt:

Selt 21. Juni beim Überfall einer Pferdewache bei Gabis:

1. Reiter Paul Reinde, früher im Großherzoglich Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiment Nr. 60.

An Krankheiten gestorben:

Im Lazarett Keetmanshoop:

1. Reiter Ernst Reimer, früher im 2. Pommerschen Ulanen-Regiment Nr. 9, am 11. Juni an Typhus und Storbt.

In der Krankenammelstelle Holoog:

2. Gefreiter Robert Bleß, früher im Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommerschen) Nr. 2, am 12. Juni an Nieren- und Lungenentzündung.

Im Feldlazarett Väderisbüch:

3. Reiter Peter Koss, früher im 2. Großherzoglich Hessischen Dragoner-Regiment (Selb-Drägoner-Regiment) Nr. 24, am 12. Juni an Typhus.
4. Reiter Karl Seiber, früher im 8. Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 71, am 17. Juni an Nierenentzündung.
5. Gefreiter Alfons Wehra, früher im 2. Kassautschen Infanterie-Regiment Nr. 88, am 24. Juni an Typhus.

Im Feldlazarett Kalkfontein:

6. Reiter Josef Weiser, früher im Königlich Bayerischen 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, am 18. Juni an Typhus.

Im Lazarett Windhüt:

7. Gefreiter Mathäus Koch, früher im Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen (2. Württembergischen) Nr. 120, am 18. Juni an Lungenentzündung.

In der Krankensammelstelle Kubus:

8. Gefreiter Julius Wichmann, früher im Jäger-Bataillon Graf York von Bartenburg (Ostpreussischen) Nr. 1, am 22. Juni an Herzschwäche.

Im Lazarett Warmbad:

9. Reiter Wilhelm Zeggel, früher im Kürassier-Regiment Kaiser Nikolaus I. von Rußland (Brandenburgischen) Nr. 6, am 25. Juni an Typhus und Etorbut.

An Bord „Gertrud Boermann“:

10. Leutnant Paul Cleve, früher im 5. Hannoverschen Infanterie-Regiment Nr. 165, am 16. Juni an Typhus.

An Bord „Lulu Böhnen“:

11. Ulan Willi Trautwein, früher im Thüringischen Ulanen-Regiment Nr. 6, vom Begleitkommando des Transports Z 7, am 16. Juni an Ruhr.

Nichtamtlicher Teil.

Personal-Nachrichten.

Nachruf.

In der Nacht vom 26. zum 27. April starb an den Folgen seiner im Gefecht bei Wittmund in den Karasbergen am 20. April erlittenen schweren Verwundung der Leutnant

Friedrich Schläter

der 2. Kompagnie 1. Feldregiments.

Erst ganz kürzlich hier eingetroffen, war er voller Frische und Begeisterung in die Front geeilt. Gleich das erste Gefecht setzte seinem edlen Streben ein Ende. Wir werden des tapferen Offiziers und beliebten Kameraden stets in Treue gedenken.

Ulm, den 28. April 1906.

Im Namen der Offiziere der Südruppen:

v. Etorff, Obersteuermann.

Nachruf.

Am 19. Mai 1906 fiel im Patrouillengefecht bei Kanau am Südwesstrand der Großen Karasberge der Leutnant Curt Engler

des 2. Feldregiments. Während seiner zweijährigen Zugehörigkeit zur Schutztruppe hat er sich durch zahlreiche, vorzügliche Patrouillen einen Namen gemacht und sich als ein in jeder Hinsicht ausgezeichneter Offizier bewährt. Auch in letzter Zeit hat er sich wiederholt durch gewandte und kühne Mitten hervor getan. Am Dronje entging er in schmerzlicher Lage dem fast sicheren Tode. Jetzt noch, wenige Stunden vor seinem Tode, hat er wichtige Meldung über den Abzug des Feindes gemacht. Mit aller Energie sich den Spuren des Gegners ansetzend,

geriet er in einen Hinterhalt und fand mit drei Kellern zusammen den Heldentod.

Wir werden den tapferen, treuen Kameraden in bestem Angedenken behalten.

Im Namen der Offiziere der Südruppen:

v. Etorff,

Obersteuermann und Kommandeur des 2. Feldregiments.

Deutsch-Ostafrika.

Der frühere Rechtsanwalt Dr. Schulze ist beim kaiserlichen Bezirksamte in Dar-es-Salaam zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassen worden.

Die Bieberaustreise nach Ostafrika hat am 23. Juni angetreten der Majorinsti Stiehlker.

Am 9. Juli 1906 wird der Dr. phil. Eastens die Ausreise und der Höfster Dankert und die Kanzelgehilfen Richter und Garbe werden die Bieberaustreise nach Deutsch-Ostafrika antreten.

Aus Ostafrika sind mit Heimaturlaub eingetroffen: Bezirksamtmann v. Kode, Gehelmer Regierungsrat Dr. Stuhlmann, Bezirksamtssekretär Berner, kommiss. Gouvernementssekretär Scholz, Regierungsbaumeister Dormann, Landmesser Kasper und Bureauassistent L. Kl. Schulz.

Mit Heimaturlaub sind am 15. Juni 1906 in Genua eingetroffen: Feldwebel Schmidt (Max), Sergeant Ehrhardt, Unteroffizier Hagemann und die Sanitäts Sergeanten Terwesten und Wolfand.